

Fahrradleasingrechner

JobRad® macht aus Fahrrädern und E-Bikes Diensträder. Ihre Firma least für Sie das JobRad. Sie fahren es, wann immer Sie wollen: Zur Arbeit, im Alltag, in den Ferien oder beim Sport.

Die monatlichen Raten werden automatisch von Ihrem Gehalt einbehalten. Dank zusätzlicher steuerlicher Förderung (0,5 %-Regel) sparen Sie **bis zu 40 %** gegenüber einem klassischen Kauf. Stellt Ihnen der Arbeitgeber das Rad kostenfrei zusätzlich zum Gehalt zur Verfügung, fahren Sie es sogar komplett steuerfrei.

Verkaufspreis	→ 		
Monatliche Umwandlungsrate	32,54 €	73,88 €	115,22 €
Tatsächliche monatliche Nettobelastung	18,58 €	43,66 €	68,34 €
Relative Ersparnis JobRad gegenüber Direktkauf	39,61 %	33,97 %	33,37 %

Berechnungsgrundlage: Gehaltsumwandlung, unverheirateter Arbeitnehmer, Bruttomonatsgehalt 3.000 €. Steuerklasse 1, keine Kinder, BaWü, ges. RV, KiSt, KV, Zusatzbeitrag Krankenkasse 1,0 %, Arbeitnehmer wählt die Inspektion, Arbeitgeber ist vorsteuerabzugsberechtigt und trägt Versicherungsrate. Die Berechnung der Ersparnis basiert auf der Übernahme des JobRads am Ende der Leasingzeit.

Steuerliche Grundlagen

Dienstwagenprivileg

Die betriebliche Überlassung vom Fahrrad oder E-Bike als Dienstrad basiert auf einem Erlass der Landesfinanzministerien aus dem Jahr 2012. Der Erlass weitete das so genannte Dienstwagenprivileg (1 %-Regel) auf Fahrräder, Pedelecs und S-Pedelecs aus. Für diese Gleichbehandlung von Rad und Auto hatte sich JobRad zusammen mit vielen Verbänden eingesetzt. Unternehmen können auf der Grundlage des Erlasses ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Dienstrad mit Steuervorteilen zur Verfügung zu stellen.

Geldwerter Vorteil

Der Mitarbeiter darf sein Dienstrad selbstverständlich auch in der Freizeit nutzen. Dadurch entsteht jedoch ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist. Bis 2018 lag die Bemessungsgrundlage dafür wie beim Dienstwagen bei 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Rads.

Seit 2019 hat das Dienstrad die Nase vorn: Das JobRad per Gehaltsumwandlung wird mit 0,5 % versteuert, das JobRad als **Gehaltsextra** ist komplett steuerfrei.

Ihre Vorteile mit JobRad als Gehaltsextra



Attraktiv für Mitarbeiter und Arbeitgeber

Ein JobRad als Gehaltsextra macht Sie als Arbeitgeber unwiderstehlich. Im Wettbewerb um rare Fachkräfte sind Sie die entscheidende Radlänge voraus. Und natürlich belohnen und binden Sie auch ihre aktuellen Mitarbeiter. Dank verbesserter **steuerlicher Förderung** ist das Dienstrad vom Arbeitgeber so attraktiv wie nie.



Unkompliziert mehr geben

Von einer klassischen Gehaltserhöhung kommt real nur die Hälfte beim Mitarbeiter an – bei JobRad als Gehaltsextra landet der Vorteil zu 100 % beim Mitarbeiter.



Gesündere Mitarbeiter

Studien zeigen: regelmäßige Radpendler sind pro Jahr zwei Tage weniger krank. Ihre Mitarbeiter sind mit einem JobRad also nicht nur fitter, sondern sparen auch bares Geld: Ein Krankheitstag kostet den Arbeitgeber im Schnitt 225 Euro. Es ergibt sich also eine Einsparung von 450 Euro pro Jahr – die Sie als Arbeitgeber besser in die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter investieren.

JobRad® per Gehaltsumwandlung

Der Mitarbeiter bedient die Monatsraten aus seinem Bruttolohn. Seit 2019 versteuert der Mitarbeiter in dieser Variante den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des JobRads mit 0,5 % der unverbindlichen Preisempfehlung (0,5 %-Regel).

Eckpunkte:

- Die steuerliche Regelung gilt für Fahrräder, Pedelecs (Motorunterstützung bis 25 km/h) **und** S-Pedelecs (bis 45 km/h).
- Der durch die private Nutzung entstehende geldwerte Vorteil ist vom Mitarbeiter zu versteuern.
- Durch die 0,5 %-Regel spart der Mitarbeiter im Vergleich zum klassischen Kauf bis zu 40 % – und deutlich mehr, wenn der Arbeitgeber das JobRad bezuschusst.
- Hat der Mitarbeiter sein JobRad vor 2019 übernommen, gilt weiterhin die 1 %-Regel (1 % der unverbindlichen Preisempfehlung).

JobRad® als Gehaltsextra

Beim JobRad als Gehaltsextra findet keine Barlohnumwandlung statt. Der Arbeitgeber least ein Fahrrad oder Pedelec, übernimmt die vollen Kosten und überlässt es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Eckpunkte:

- Diese steuerliche Regelung gilt für Fahrräder und Pedelecs (Motorunterstützung bis 25 km/h), **nicht** jedoch für S-Pedelecs (für diese gilt immer die 0,5 %-Regel).
- Für alle vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** (§3 Nr. 37 EStG.) zur Verfügung gestellten Diensträder entfällt für den Mitarbeiter seit 2019 die Besteuerung des geldwerten Vorteils. **Das heißt: Der Mitarbeiter fährt sein JobRad steuerfrei.**
- Die Steuerfreiheit gilt auch für Räder die vor dem 1.1.2019 übernommen wurden.

JobRad-Fachhandelspartner

Bei JobRad-Fachhändlern erhalten Sie Ihr Wunschrad.

Geben Sie einen Ort oder Fachhändlerinformationen ein

Technologie und
Industriepark Cottbus

